

Satzung für den gemeinnützigen Verein im Walzwerk e.V.

§ 1 Name

1. Die Vereinigung führt den Namen „Verein im Walzwerk e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Pulheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinigung ist im Vereinsregister Bergheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Theater, Kunst, kreative Erziehung und Bildung vornehmlich im Erftkreis sowie der Arbeit des "Theater im Walzwerk". Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Kinder- und Jugendtheatervorstellungen sowie Kulturveranstaltungen für Erwachsene und deren Nachbearbeitung, Vorbereitung und Durchführung. Der Vereinszweck ist verwirklicht insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Theaterveranstaltungen und personelle Hilfsleistungen im Organisations- und Technikbereich.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Über ihn entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.
3. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die MV.
5. Ehrenmitglieder: Eine Person, die sich für die Ziele des Vereins in besonderer Weise eingesetzt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die von den Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder ausgeschlossen sind.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

Wilfried Claus ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden i.S. des BGB § 26 je allein vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse des Vorstandes sind zu beurkunden. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni, sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt zwei Wochen vorher durch einfachen Brief. Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beiratsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Beirat

Der Beirat hat eine beratende Funktion. Beiratsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der MV ernannt werden. Dabei bleibt offen, ob Beiratsmitglieder ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind.

§ 9 Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht hat und in der daraufhin innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Pulheim, 26.8.2015

Verein im Walzwerk e.V.

Rommerskirchener Str. 21/10
50259 Pulheim

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den VEREIN IM WALZWERK e.V. ab dem _____

Ich verpflichte mich als Jahresbeitrag zu zahlen den Mindestjahresbetrag
 Erwachsene: 30 €
 Paare: 50 €
Euro _____ Schüler, Studenten: 15 €

Name, Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift



Walzi wartet mit einem Willkommensgruß im Theater:

„Mein Koffer steckt voller Überraschungen!“

WALZwerk Theater
Kunst
Kultur